

# Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 5/22

Frankenthal (Pfalz), 11.12.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 18.02.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>14, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
5.225/100.00	An der Wohnung im Erdgeschoß mit Nr. 3 im Aufteilungsplan bezeichnet, sowie Keller Nr. 2	4295 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Frankenthal	786	Wohnhaus Kanalstraße Nr. 49 mit Abort und Hofraum	400

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt;

viergeschossig, unterkellert, Mittelhaus,

Baujahr 1967;

Versteigerungsobjekt ist eine Wohnung bestehend aus: 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Garderobenraum;

**Verkehrswert:**

90.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.**

**lich.**

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.